

## **I. Name, Sitz und Zweck**

**Art. 1** Die ESTA ist ein Verein mit ausschliesslich künstlerischer, pädagogischer, wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zweckbestimmung. Sie setzt sich insbesondere zum Ziel die Förderung:

- der Pädagogik der Streicher,
- der beruflichen Weiterbildung der Streicher,
- des allgemeinen Interesses am Spielen von Streichinstrumenten.

Die ESTA bezweckt ferner :

- a) die Organisation von Veranstaltungen und Tagungen,
- b) die Herausgabe einer Zeitschrift und anderer Publikationen von beruflichem Interesse,
- c) Pflege gemeinsamer Interessen der europäischen Streicher,
- d) die Trägerschaft über Stiftungen, die den Zielen der ESTA dienen.

**Art. 2** Die ESTA ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Ihre zeitliche Dauer ist unbeschränkt.

Die ESTA ist eine regierungsunabhängige Organisation mit Konsultativstatus beim Europarat.

Die offiziellen Sprachen der ESTA sind Englisch, Französisch und Deutsch.

**Art. 3** Der Sitz der ESTA ist in Bern.

## **II. Mitgliedschaft**

**Art. 4** Die ESTA als Dachorganisation setzt sich zusammen aus den europäischen Landesverbänden (Sektionen).

**Art. 5** Mitglied der ESTA kann jede Vereinigung berufsausübender Streicher werden, die in einem europäischen Staat als Landesverband (Sektion) der ESTA gegründet wurde und sich ohne Vorbehalt zum Vereinszweck der ESTA bekennt und sämtlichen Pflichten nachkommt, entsprechend den Statuten und Beschlüssen der ESTA. Mitglied der ESTA kann ein Land oder eine kulturelle Region werden.

Der Antrag um Aufnahme einer Sektion ist unter Beifügung der Statuten dieser Sektion an den Sekretär des Zentralvorstandes zu richten. Ausserdem muss eine Liste der Mitglieder dieser Sektion und ihres Vorstandes beigefügt werden.

Über die Aufnahme neuer Sektionen entscheidet auf Antrag des Zentralvorstandes die Delegiertenversammlung.

Bis zur Aufnahme durch die Delegiertenversammlung hat eine neue Sektion den Status "Mitglied in Anwartschaft oder in Kandidatur".

Statuten und/oder Reglemente der Sektionen sowie ihre Abänderungen bedürfen der Zustimmung des Zentralvorstandes.

**Art. 5bis** Eine Sektion kann in den Status „nicht aktiv“ gesetzt werden, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, jedoch die Aussicht besteht, dass sich wieder eine Sektion bildet.

Eine Sektion erhält während der Zeit des Status „nicht aktiv“ keine Dienstleistungen, Vergünstigungen und Publikationen.

Der Entscheid liegt bei der Delegiertenversammlung.

- Art. 6** Die Sektionen senden dem Sekretär des Zentralvorstandes per 31. Oktober jeden Jahres eine Liste ihrer Mitglieder und ihres Vorstandes.  
Die Sektionen bestimmen den Beitrag ihrer Mitglieder. Sie überweisen der ESTA jedes Jahr einen Kollektivbeitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung aufgrund der Mitgliederzahl jeder Sektion per 31. Oktober des vorangegangenen Jahres jährlich festgelegt wird.  
Die der ESTA anzuweisenden Sektionsbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Einladung zur Zahlung fällig.
- Art. 7** Die Delegiertenversammlung kann einen Präsidenten oder ein Mitglied, welche sich um die ESTA besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten resp. Ehrenmitglied wählen.  
Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- Art. 8** Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Austritt oder Auflösung der betreffenden Sektion. Ein solcher Austritt oder eine solche Auflösung kann jedoch nur auf Ende Dezember jeden Jahres erfolgen und muss der ESTA mindestens sechs Monate zum voraus schriftlich mit einer eingehenden Begründung angezeigt werden.
  2. durch Streichung. Der Zentralvorstand kann Sektionen von der Mitgliedschaft ausschliessen, wenn sie trotz zweimaliger Mahnung ihrer Beitragspflicht gegenüber der ESTA nicht nachkommen und mindesten 60 Tage in Zahlungsverzug sind. Die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der fälligen Mitgliederbeiträge bleibt jedoch durch die Streichung unberührt.
  3. durch Ausschluss. Sektionen, die durch Wort und Tat den Interessen der ESTA zuwiderhandeln oder ihre Mitgliedschaftspflichten verletzen, können auf Antrag einer Sektion oder des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

### **III. Organisation**

- Art. 9** Die Organe der ESTA sind:
- A. die Delegiertenversammlung,
  - B. der Zentralvorstand,
  - C. das Kontrollorgan,
  - D. das Forum der Präsidentinnen und Präsidenten.
- Art. 10** Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der ESTA. Sie besteht aus:
1. den Mitgliedern des Zentralvorstandes,
  2. den Delegierten der Sektionen.
- Art. 11** Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
1. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Präsidenten und die Jahresrechnung und über die Entlastung des Zentralvorstandes.
  2. Genehmigung des vom Zentralvorstand zu unterbreitenden Budgets.
  3. Festsetzung des jährlichen von den Sektionen an die ESTA zu bezahlenden Kollektivbeitrages.
  4. Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes, des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassiers in Anwendung von Art.19.
  5. Wahl des Kontrollorgans.
  6. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
  7. Aufnahme neuer Sektionen und Ausschluss von Sektionen.

8. Statutenänderungen.
9. Behandlung der vom Zentralvorstand oder von Sektionen unterbreiteten Geschäfte.
10. Auflösung des Vereins.

- Art. 12** Die ordentliche Delegiertenversammlung findet 1 Mal jährlich statt.  
Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Zentralvorstandes, eines Antrages von einem Fünftel der Sektionen oder eines Antrages der Rechnungsprüfer.  
Die ausserordentliche Delegiertenversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Vorliegen eines solchen Antrages stattzufinden.
- Art. 13** Die Delegiertenversammlung wird den Sektionen 90 Tage zum voraus angekündigt.  
Jede Sektion ist für die Bezeichnung ihrer Delegierten für die Delegiertenversammlung verantwortlich.  
Anträge der Sektionen zuhanden der Delegiertenversammlung müssen 60 Tage zum voraus schriftlich dem Zentralvorstand eingereicht werden.  
Detaillierte Unterlagen mit Tagesordnung und Budget in den drei offiziellen Sprachen werden den Sektionen 30 Tage vor der Delegiertenversammlung zugestellt.
- Art. 14** Die ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.  
Die Delegiertenversammlung beschliesst und wählt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.  
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die geheime Abstimmung oder Wahl kann vom Zentralvorstand angeordnet oder von einem Delegierten verlangt werden.  
Zur Abänderung der Statuten der ESTA und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.
- Art. 15** Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung steht allen Mitgliedern der Sektionen frei.  
Stimm- und wahlberechtigt sind indessen nur die anwesenden Delegierten der Sektionen.
- Art. 16** Die Delegiertenversammlung findet in der Regel im Rahmen einer Arbeitstagung statt, und zwar abwechslungsweise im Land einer ESTA-Sektion.
- Art. 17** Der Sekretär des Zentralvorstandes verfasst ein Protokoll in englischer, französischer und deutscher Sprache.  
Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist den Sektionen nach Abhaltung der Delegiertenversammlung zuzustellen.

#### **IV. Vertretung**

- Art. 18** Jede Sektion soll bei der Delegiertenversammlung nur zwei Vertreter haben.  
Jeder Delegierte hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme.  
Eine Stimmabgabe aufgrund einer Vollmacht ist nicht möglich.

## V. Der Zentralvorstand

- Art. 19** Der Zentralvorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier und mindestens zwei Beiräten, die aus mindestens 3 Sektionen stammen müssen.  
Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind in der Regel zwei Mal wieder wählbar.  
Die Kandidaten für die Wahl oder Wiederwahl in den Zentralvorstand sind den Sektionen 90 Tage vor der Delegiertenversammlung bekanntzugeben.  
Die fünf Sektionen mit den geringsten Mitgliederzahlen haben einen Anspruch, zusammen mit einem Mitglied im Zentralvorstand vertreten zu sein. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollendet der Neugewählte die Amtsdauer seines Vorgängers.  
Der Zentralvorstand wählt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise Mitglied einer Sektion der ESTA sein muss. Er ist nicht Mitglied des Zentralvorstandes und hat kein Stimmrecht, nimmt jedoch an den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme teil.
- Art. 20** Der Zentralvorstand besorgt sämtliche Geschäfte der ESTA, soweit sie nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen, und vertritt sie nach aussen.  
Er zeichnet rechtsverbindlich für die ESTA durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem andern Mitglied des Zentralvorstandes.
- Art. 21** Der Zentralvorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten oder wenn zwei Mitglieder die Einberufung verlangen.  
Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.  
Die Einladung erfolgt durch Brief, der mindestens 30 Tage vor der Sitzung der Post zu übergeben ist. In dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist durch E-Mail und/oder Fax möglich.  
Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.  
Beschlüsse des Zentralvorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, E-Mail oder Fax) zu einem gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt.  
Über die Beschlüsse des Zentralvorstandes ist ein Protokoll zu führen und den Sektionen zuzustellen.

## VI. Finanzen und Rechnungsprüfung

- Art. 22** Die Prüfung der ESTA-Rechnung ist entweder durch ein anerkanntes Wirtschaftsprüfungsinstitut oder durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Sachverständige durchzuführen.  
Die Prüfer erstatten der Delegiertenversammlung über die Rechnungsführung alljährlich schriftlichen Bericht.
- Art. 23** Jede persönliche Haftung der Sektionen oder ihrer Mitglieder für die Verbindlichkeiten der ESTA ist ausgeschlossen.  
Für die Verbindlichkeiten der ESTA haftet ausschliesslich deren Vermögen.  
Die Mittel der ESTA werden aufgebracht in erster Linie durch die Mitgliederbeiträge sowie durch andere Einnahmen und Erträge.

**Art.24** Ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichenen Sektionen haben keinen Anspruch auf das Vermögen der ESTA.

**Art. 25** Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## VII. Rechtsgrundlage

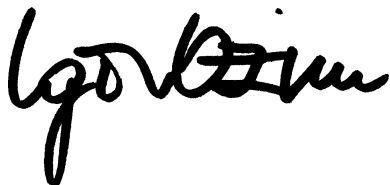
**Art. 26** Die vorliegenden Statuten treten am 18. Oktober 2002 in Kraft.  
Sie ersetzen alle früheren Statuten des Vereins.  
Subsidiär sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches anwendbar.  
Diese Statuten wurden in deutscher Sprache geschrieben und ins Englische und Französische übersetzt.  
Bestehen Abweichungen zum deutschen Text, so gilt der deutsche Text.

## VIII. Schiedsgericht

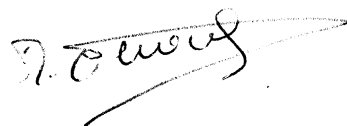
**Art. 27** Für alle Streitigkeiten zwischen der ESTA und ihren Sektionen ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht ausschliesslich zuständig.  
Sitz des Schiedsgerichts ist Bern.

**Art. 28** Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter und die beiden so ernannten Schiedsrichter ernennen den dritten Schiedsrichter, der Vorsitz des Schiedsgerichts sein wird.  
Die Ernennung der Schiedsrichter durch die Parteien hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen, gerechnet vom Tage an, wo die Mitteilung mit eingeschriebenem Brief der andern Partei eintrifft, dass sie beabsichtigt, das Schiedsgericht anzurufen und ihren Schiedsrichter nennt.  
Die beiden so ernannten Schiedsrichter haben innerhalb von 30 Tagen den Obmann zu wählen.  
Sollte eine Partei ihren Schiedsrichter nicht ernennen oder können die Parteischiedsrichter sich nicht auf den Obmann einigen, so wird der fehlende Schiedsrichter auf schriftliches Gesuch einer Partei vom Präsidenten des Handelsgerichts des Kantons Bern bezeichnet. Das ganze Verfahren untersteht dem Schweizerischen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit von 27.3./27.8.1969.  
Der Schiedsspruch ist für sämtliche beteiligten Parteien verbindlich.

Der Präsident



Das Zentralsekretariat



25 / 03 / 2

OUS

25

